

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

Gegenwärtig gültige Stempel-Skalen.

b) Eingaben: wenn die Stempelgebühr für die erste Ausfertigung mehr als 1 K beträgt, so ist für jede weitere Ausfertigung ein Stempel von 1 K zu verwenden.

c) bei Notariatsakten sind die für das betreffende Rechtsgeschäft entfallenden Stempel, insoweit sie 1 K übersteigen, nur einmal, und zwar auf der Urkchrift zu verwenden. Für jede notarielle Ausfertigung derselben ist lediglich eine Stempelgebühr von 1 K zu entrichten. Beträgt die vorschriftsmäßige Gebühr für die Urkunde 1 K oder weniger, so sind die Urkchrift und alle notariellen Ausfertigungen derselben mit dem gleichen Stempel zu versehen.

Bei Ausstellung von bedingt befreiten Urkunden, d. i. in den Fällen, in welchen eine Urkunde zu einem bestimmten Zwecke stempelfrei ausgefertigt werden darf, ist auf der ersten Seite links oben der Zweck der Urkunde und die Person, welche sie zu diesem Zwecke zu dienen hat, anzugeben.

Auszug aus dem Stempeltarif.

Abschriften, amtliche, einfache, d. i. nicht vidimierte, im allgemeinen 1 K; von einem Gerichte hergestellte Abschriften in Rechtsstreiten, deren Gegenstand den Wert von 100 K nicht übersteigt, 50 h.

amtliche, vidimierte, im allgemeinen 2 K von jedem Bogen; in Rechtsstreiten, deren Wert 100 K nicht übersteigt, 1 K.

nicht amtliche, gerichtlich oder notariell vidimierte, 1 K.

nicht amtliche einfache, unterliegen nur im Falle der Verwendung als Beilagen stempelpflichtiger Eingaben und Protokolle einem Stempel, u. zw. dem Beilagenstempel.

Anzeigen, über den Verlust von Sachen stempelfrei.

Arbeitsbücher für gewerb. Hilfsarbeiter stempelfrei; wenn sie aber mit Reisebewilligung versehen sind 30 h.

Armutzeugnisse frei, u. zw. auch dann, wenn sie als Beilagen stempelpflichtiger Eingaben verwendet werden.

Besuche und Protokolle um Ausfölgung oder Befidierung von solchen 1 K.

Auffindung, Wohnung, Pacht z. a) Gerichtliche in der Regel 1 K per Bogen; bei Wohngungs mieten, insoferne die Kündigungsschrift einen Monat nicht überschreitet, 24 h per Bogen; b) außergerichtliche 1 K per Bogen; Empfangsbestätigungen über außergerichtliche Auffindungen, solange hiervon kein gerichtlicher Gebrauch gemacht wird, stempelfrei.

Skala I für Wechsel, für kaufmännische Geldanweisungen und kaufmännische Schuldurkunden auf Geld lautend in den im Gebührentarife näher bezeichneten Fällen.

Bis zu dem Betrag von	Gebühr	über 2700 K bis	Gebühr
150 K — K 10 h		3000 K	2 K — h
über 150 K bis		3000 "	6000 " 4 " — "
300 "	— 20 "	6000 "	9000 " 6 " — "
600 "	— 40 "	9000 "	12000 " 8 " — "
900 "	— 60 "	12000 "	15000 " 10 " — "
1200 "	— 80 "	15000 "	18000 " 12 " — "
1500 "	1 " —	18000 "	21000 " 14 " — "
1800 "	1 " 20 "	21000 "	24000 " 16 " — "
2100 "	1 " 40 "	24000 "	27000 " 18 " — "
2400 "	2400 "	27000 "	30000 " 20 " — "
2700 "	1 " 80 "	30000 "	als voll anzunehmen ist.

Skala II für Wechsel, für Quittungen und andere Rechtsurkunden, welche weder der Skala I oder III, noch einer fixen Stempelgebühr unterliegen.

Bis	Gebühr	über 3200 K bis	Gebühr
40 K	40 K — K 14 h	3200 K	12 K 50 h
über 40 K	80 " — 26 "	4000 "	4800 " 15 " — "
" 80 "	120 " — 38 "	4800 "	6400 " 20 " — "
" 120 "	200 " — 64 "	6400 "	8000 " 25 " — "
" 200 "	400 " 1 " 26 "	8000 "	9600 " 30 " — "
" 400 "	600 " 1 " 88 "	9600 "	11200 " 35 " — "
" 600 "	800 " 2 " 50 "	11200 "	12800 " 40 " — "
" 800 "	1600 " 5 " —	12800 "	14400 " 45 " — "
" 1600 "	2400 " 7 " 50 "	14400 "	16000 " 50 " — "
" 2400 "	3200 " 10 " —	16000 "	als voll anzunehmen ist.

Über 16000 K von je 800 K um 2 K 50 h mehr, wobei ein Restbetrag unter 800 K als voll anzunehmen ist.

Skala III für Tausch- und Kauf-Verträge über bewegliche Sachen, Dienstleistungs-Verträge unter gewissen Voraussetzungen (wenn es sich um Besorgung dauernder oder jährlich wiederkehrender Geschäfte anderer Art, als wie Tagelöhner-, Dienstboten- und Gewerbegehilfen-Arbeiten handelt), Glücks-Verträge, Schuldverschreibungen, welche auf Ueberbringer lauten, gewisse Gesellschafts-Verträge (Aktien-Gesellschaften und Kommandit-Gesellschaften auf Aktien auf längster als 10 Jahre, und zwar bei den letzteren nur die Einlagen der Kommanditisten), Lieferungs-Verträge.

Bis zu dem Betrag von	Gebühr	über 1600 K bis	Gebühr
20 K	20 K — K 14 h	1600 K	12 K 50 h
über 20 K	40 " — 26 "	2000 "	2400 " 15 " — "
" 40 "	60 " — 38 "	2400 "	3200 " 20 " — "
" 60 "	100 " — 64 "	3200 "	4000 " 25 " — "
" 100 "	200 " 1 " 26 "	4000 "	4800 " 30 " — "
" 200 "	300 " 1 " 88 "	4800 "	5600 " 35 " — "
" 300 "	400 " 2 " 50 "	5600 "	6400 " 40 " — "
" 400 "	800 " 5 " —	6400 "	7200 " 45 " — "
" 800 "	1200 " 7 " 50 "	7200 "	8000 " 50 " — "
" 1200 "	1600 " 10 " —	8000 "	als voll anzunehmen ist.

Über 8000 K von je 400 K um 2 K 50 h mehr, wobei ein Restbetrag unter 400 K als voll anzunehmen ist.

Aufgebotsnachrichten, das Gesch, wenn es vor das Forum der kirchlichen Behörde gehört, stempelfrei, sonst 1 K.

Aufgebotscheine für jedes Brautpaar 1 K. Auszeichnungen, Gesuche um, erster Bogen 10 K.

Bagatell-Verfahren (§§ 448 u. 453 der Zivilprozeß-Ordnung vom 1. August 1895, R.-G.-Bl. Nr. 113). Dasselbe findet nunmehr bloß in Rechtsachen bis einschließlich 100 K Anwendung. Die in demselben plazgieregenden Gebührenbegünstigungen finden gegenwärtig in der Regel in den allgemeinen Vorschriften über Gerichtsgebühren ihren Ausdruck. Nur d. Berufungsschrift im Bagatell-Verfahren unterliegt ohne Unterschied,